

Abschrift der Satzung vom 01.03.1982

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 21.07.69 in Spohle gegründete Verein führt den Namen **TURN- und SPORTVEREIN SPOHLE e. V.**

Er hat seinen Sitz in Spohle und ist in das Vereinregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen

- (II) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§51ff der Abgabenordnung. Der Verein fördert den Sport, in dem er insbesondere selbst Sportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der sportlichen Regeln der übergeordneten Verbände und Organisationen, denen der Turn- und Sportverein Spohle e. V. angeschlossen ist und wahrt die Belange dieser Organisationen.

Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihn zur Hebung der allgemeinen Sporttätigkeit geeignet erschienen.

§ 3

- (I) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 – BGBL I S. 1592 – in der Fassung des Steuer-And. G und Durchführung des Vereinssports. Hierbei pflegt er die Jugendarbeit und die Zusammenarbeit mit Vereinen, die ebenfalls Sport betreiben.

- (II) Etwaige Gewinne des Vereins dürften nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (III) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (I) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Mitglieder sein, die Zweck und Ziel des Vereins sowie Rechte und Pflichten gleichermaßen wahren.
- (II) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 5 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Verein muss bei diesen besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- (II) Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

§ 6 Beiträge und Finanzen

- (I) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Der Beitrag muss mindestens jedoch DM 12.00 (zwölf Deutsche Mark) jährlich betragen.
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.
- (III) Zur Hauptkasse werden Nebenkassen zulassen. Nebenkassen können auf Antrag durch die jeweiligen Spartenleiter beim engeren Vorstand durch diesen genehmigt werden. Einnahme der Nebenkassen sind keine Beiträge, sondern nur Einnahmen aus Veranstaltungen der jeweiligen Sparte. Zum Schluss des Geschäftsjahres sind die Kassenbestände der Hauptkasse zuzuführen, die nach Prüfung zu Beginn des neuen Geschäftsjahres wieder an die Nebenkasse ohne Abzüge überwiesen werden. Die Nebenkasse wird zu Gunsten der Hauptkasse aufgelöst, wenn eine satzungsmäßige Arbeit der Sparte nicht gewährleistet ist. Die Nebenkassen unterliegen den gleichen Führungsaufgaben und -obliegenheiten wie die Hauptkasse.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann nur vom engeren Vereinsvorstand aus der Mitgliedsschaftsliste des Vereins gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Betrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint,
 - c) die Streichung im Interesse der übergeordneten Verbände und Organisationen notwendig erscheinen.
- (III) Die Streichung nach Absatz II, Buchstabe c darf nur nach vorherigen Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Vorstand ausgesprochen werden.
- (IV) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim erweiterten Vereinsvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entscheidet.

§ 8 Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Nordwest-Zeitung) mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten (Stimmliste, Mitgliederbewertung)
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer
 - d) Bericht der Spartenleiter
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
 - g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

§ 10

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen.
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) Dringlichkeitsanträge
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) über Auflösung eines Vereins
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auf durch Zuruf entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins vom Vorstand einzuberufen.

§ 12 Der Vorstand

- (I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind (engerer Vorstand):
1. Der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Kassenwart
- Mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (II) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
Dem Vorstand nach Abs. I (engerer Vorstand)
dem Sportleiter
dem Schriftführer
Beisitzern nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z. B. Spartenleiter, Gerätewart usw.) führen können.
- (III) Die Zahl der Vorstandsmitglieder (engerer Vorstand) muss eine ungerade sein.
- (IV) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen.
- (V) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- (VI) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederschaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse einschließlich der Nebenkassen zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 15 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (III) Das verbleibende Vermögen des Clubs ist dem gemeinnützigen Kreissportbund Ammerland zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Spohle.

Spohle, den 01.03.1982